



Sonderinformation: Die wichtigsten Änderungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Am 02. Dezember 2020 ist das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in weiten Teilen in Kraft getreten. Ziel der Reform war es insbesondere missbräuchliche Abmahnungen im Wettbewerbsrecht einzudämmen. Eine Neuerung ist hierbei auch die Abschaffung des sogenannten „fliegenden Gerichtsstands“, zu dem das OLG Düsseldorf kürzlich eine in der Praxis bedeutsame Entscheidung getroffen hat. Die wichtigsten Gesetzesänderungen haben wir nachfolgend zusammengefasst:

1. Gesteigerte Anforderungen an die Anspruchsberechtigung

- Ein Mitbewerber ist nur dann anspruchsberechtigt, wenn er Waren und Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt. Der Mitbewerber muss ein Konkurrenzverhältnis zum Abgemahnten **tatsächlich nachweisen**.
- Wirtschaftsverbände müssen künftig ihre Anspruchsberechtigung durch die Eintragung in die **Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände** nachweisen. Voraussetzung für eine Eintragung ist eine Mindestanzahl von 75 Unternehmern als Vereinsmitglieder und dass der Verband nicht primär darauf ausgerichtet sein darf Einnahmen aus Abmahnungen zu erzielen. Für die Eintragung gilt eine Übergangsfrist bis 1. Dezember 2021.

2. Einführung von Regelbeispielen missbräuchlicher Abmahnungen

- Ferner hat der Gesetzgeber nun in § 8c UWG diverse **Regelbeispiele** aufgeführt, bei denen eine rechtsmissbräuchliche Abmahnung vermutet wird. In diesen Fällen kann der Abgemahnte nach § 8 Abs. 3 UWG die notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung vom Abmahnenden verlangen.

3. Ausschluss Kostenerstattungsanspruch

- Für bestimmte Rechtsverstöße steht dem Abmahnenden künftig **kein Kostenerstattungsanspruch** mehr zu. Dies insbesondere bei Verstößen gegen Kennzeichnungs- und Informationspflichten (z.B. fehlerhaftes Impressum, Widerrufsbelehrung o.ä.). Des Weiteren bei Verstößen gegen die DS-GVO und das BDSG (z.B. fehlerhafte Datenschutzerklärung) sofern der Abgemahnte in der Regel weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt.



- Objektiv unberechtigte oder formell unzureichende Abmahnungen lösen einen Anspruch des Abgemahnten auf Aufwendungsersatz hinsichtlich der erforderlichen Kosten seiner Rechtsverteidigung aus, vgl. § 13 Abs. 5 UWG n.F.

4. Weitestgehende Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands

- Im Rahmen der Reform wurden unter anderem die Zuständigkeitsregelungen neu gefasst. Nach § 14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG n.F. ist nun bei allen Verstößen im elektronischen Rechtsverkehr oder in Telemedien nur noch das Gericht am **Sitz des Beklagten** zuständig.

4.1 Hintergrund

- Es gilt im deutschen Zivilrecht der Grundsatz, dass eine Klage am Wohnsitz des Beklagten einzureichen ist. Im Bereich des Wettbewerbsrecht machte § 14 Abs. 2 S. 2 UWG a.F. jedoch eine bislang in der Praxis bedeutende Ausnahme. Hiernach ist für Rechtsstreitigkeiten aufgrund von UWG-Verstößen **auch** das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen wurde (bekannt als „fliegender Gerichtsstand“). Denn dies sei in der Regel das sachnäheste Gericht.
- Bei Wettbewerbsverstößen im Internet, beispielsweise durch die wettbewerbswidrige Bewerbung von Produkten und Leistungen auf Online-Auftritten, besteht die Annahme, dass die Handlung bundesweit begangen wird, da die Inhalte auch bundesweit abrufbar sind.
- Dies hatte zur Folge, dass sich der Kläger das zuständige Gericht im Prinzip aussuchen konnte. Insoweit konnte dieser erwägen, die Klage an einem Gericht einzureichen, von dem bekannt war, dass es seine Rechtsauffassung teilte. Er konnte aber auch ein Gericht auswählen, das möglichst weit vom Wohnort des Beklagten entfernt war, um dessen Rechtsverteidigung zu erschweren. Letztgenannte Überlegung wurde vor allem bei Streitigkeiten mit kleineren Unternehmen in Betracht gezogen. Aufgrund des bestehenden Missbrauchspotenzials sah der Gesetzgeber an dieser Stelle Handlungsbedarf.
- Nach § 14 Abs. S. 2 Nr. 1 UWG n.F. ist der fliegende Gerichtsstand auf Fälle von Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien - und damit vor allem bei Wettbewerbsverstößen im Internet - nicht mehr anwendbar.

4.2 Die Entscheidungen des LG und OLG Düsseldorf

- Das LG Düsseldorf hatte in einer Streitigkeit **nach** der Reform versucht den fliegenden Gerichtsstand „am Leben zu halten“. Es hatte zunächst in einer Streitigkeit bezüglich der Verletzung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (unter anderem) im Internet hierfür seine Zuständigkeit angenommen, obwohl die Beklagte ihren Sitz in Rheinland-Pfalz hatte.



- Die Beklagte legte gegen die Entscheidung des LG Düsseldorf das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein und rügte hierbei auch die Unzuständigkeit der Erstinstanz. Zwar hatte die sofortige Beschwerde keinen Erfolg, weil sie in diesem Fall nicht das richtige Rechtsmittel war.
- Das OLG Düsseldorf stellte in seinem Beschluss jedoch ungewöhnlich ausführlich klar, dass es das **LG Düsseldorf** aufgrund der Neuregelung für **unzuständig** hält.

5. Fazit

Die UWG-Reform enthält überwiegend sinnvolle Neuregelungen zur Eindämmung missbräuchlicher Abmahnungen. Die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands stößt jedoch auch auf Kritik. Gegner der Neuregelung befürchten hingegen, dass den Gerichten Expertise verloren gehe, da aufgrund des fliegenden Gerichtsstands eine Konzentration wettbewerbsrechtlicher Verfahren an einigen Landgerichten stattgefunden habe. Ob diese Bedenken begründet sind, bleibt abzuwarten.

Es wird weiter deutlich, dass Anspruchsberechtigte in Zukunft bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche größtmögliche Sorgfalt anwenden müssen, wenn sie sich nicht etwaigen Einwendungen des Abgemahnten ausgesetzt sehen wollen. Dies insbesondere im Hinblick auf § 13 Abs. 5 UWG n.F. Dem Abgemahnten steht hiernach ein **Kostenerstattungsanspruch** für eine erforderlich gewordene Rechtsverteidigung aufgrund einer unberechtigten bzw. fehlerhaften Abmahnung zu.

Umgekehrt ergeben sich für den Abgemahnten neue Verteidigungs- und Reaktionsmöglichkeiten. Keinesfalls sollte dieser voreilig eine Unterlassungserklärung abgeben.

In den allermeisten Fällen ist daher eine umfassende rechtliche Beratung sowohl auf Seiten des Abmahnenden als auch auf Seiten des Abgemahnten zur Vermeidung irreversibler Schäden angezeigt.



Die obigen Ausführungen stellen nur eine unverbindliche Übersicht über den aktuellen Rechtsstand (24.03.2021) dar, sind allgemein gehalten und können Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Bei tatsächlicher Betroffenheit sind auf jeden Fall eine individuelle Analyse und Beratung erforderlich. Gerne unterstützen wir Sie im Einzelfall bei der Prüfung sowie ggf. Umsetzung notwendiger Maßnahmen und Regelungen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie unsere Ansprechpartner, die Ihnen mit wohnungseigentumsrechtlicher Expertise beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Julian N. Modi

Rechtsanwalt, LL.M.

Fachanwalt für IT-Recht,

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

julian.modi@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Robin Fiedler

Rechtsanwalt

robin.fiedler@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Jutta Scala

Rechtsanwältin

jutta.scala@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter

<https://www.sonntag-partner.de/>